

BVI¹-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

AZ: 3475/7-12-122/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMJV schlägt in seinem Referentenentwurf vom 23. Juni 2020 eine umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Auch wenn der BVI nicht ausdrücklich in die Konsultation einbezogen ist, möchten wir auf nachfolgende relevante Punkte hinweisen.

I. Anlage von Mündelgeldern

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung finden in § 1841 Absatz 2 BGB-E und § 1848 Absatz 2 BGB-E keine hinreichende Beachtung und können den Interessen des Betreuten schaden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen im Entwurf vor:

§ 1841 Absatz 2 BGB-E wird wie folgt gefasst:

*„(2) Der Betreuer **soil darf** das Anlagegeld auf einem **zur verzinslichen Anlage geeigneten** Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen, **sofern dieses eine positive Verzinsung erwarten lässt und die Anlage den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverfügung nicht widerspricht.**“*

§ 1848 BGB-E wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

*„(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Absatz 2 anlegt.
(2) **Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.**“*

Begründung:

Gemäß § 1841 BGB-E ist Anlagegeld durch den Betreuer auf einem „zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto“ anzulegen (sog. Regelanlage). Anders als bei der aktuellen Rechtslage (§ 1807 BGB) wird bei dieser Anlage weder das Gericht noch ein Gegenbetreuer einbezogen. Ausweislich der

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Gesetzesbegründung zu § 1841 BGB-E soll dies künftig eine für den Betreuer ohne größeren Verwaltungsaufwand handhabbare Anlageart darstellen. Nach § 1848 BGB-E benötigt der Betreuer nur dann die Genehmigung des Gerichts, wenn er sich für eine anderweitige Anlageform entscheidet.

Die Regelung hätte zur Folge, dass Konten für die Anlage von Anlagegeld zum Standardfall werden. Das gilt selbst dann, wenn dieses Konto im konkreten Fall keine Verzinsung gewährt oder sogar mit Negativzinsen belastet wird, denn formal wird es sich bei diesen um „zur verzinslichen Anlage geeignete Konten“ handeln.

Angesichts der bereits seit über zehn Jahren andauernden Niedrigzinsphase werden zinslose oder gar negativ verzinsten Konten zunehmend die Regel. Derartige Konten werden nicht nur keine Vermögenserträge erwirtschaften, sondern garantieren in letzterem Fall sogar die Verringerung des Vermögens. Da diese Anlage jedoch als Regelfall normiert wird, steht zu erwarten, dass Betreuer keine weiteren Anlagemöglichkeiten prüfen und pauschal, aber gesetzeskonform den Regelfall wählen werden.

Bei der Verfolgung des legitimen Ziels der Reduzierung des Verwaltungsaufwands darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass: „**Zweck der Anlegung ist, mit der Anlage das Vermögen für den Betreuten zu erhalten und nach Möglichkeit einen Vermögensertrag zu erwirtschaften**“ (siehe Begründung des Entwurfs zu § 1841 Absatz 1). Je größer die Beträge sind und je länger der Zeitraum einer Betreuung ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Anlage auf einem Anlagekonto negativ (oder zumindest nicht werterhöhend) auf das Vermögen des Betreuten auswirken kann. Auch das Prinzip der Streuung verschiedener Anlageformen bei einem größeren Betrag findet in dem Vorschlag keine Berücksichtigung.

Nach aktueller Gesetzeslage (§ 1811 BGB) hat eine Vielzahl von Gerichten im Einzelfall bestimmte Investmentfonds für eine Anlage von Mündelgeld als geeignet angesehen. Auch wenn die Umstände des Einzelfalls geprüft wurden, werden **Investmentfonds mit einer geringen Risikostufe** unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für die Anlage sehr häufig als angemessen betrachtet. Allein die Tatsache, dass ein Investmentfonds im Verhältnis zu den sog. mündelsicheren Anlagen ein (abschätzbares) Risiko beinhaltet, bedeutet nicht, dass eine Anlage von Mündelgeldern in diesen nicht geeignet ist (so z. B. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2002 – 20 W 451/01). Insbesondere bei einem längeren Anlagehorizont eignen sich verschiedene Investmentfonds zur wirtschaftlichen Vermögensverwaltung.

Angesichts der Niedrigzinsphase und möglichen Negativzinsen müssen die Grundsätze der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung leitend für den Betreuer bei seinen Entscheidungen zur Geldanlage sein, wie es bei den Regelungen zur Vormundschaft der Fall ist (§ 1798 Absatz 1 BGB-E); dies gilt auch für den Genehmigungsvorbehalt des Familiengerichts (§ 1800 BGB-E). Das Interesse an einer Verfahrenserleichterung muss hinter dem schutzwürdigeren Interesse des Betreuten an einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zurückstehen.

II. Inhalt des Betreuungsausweises

Des Weiteren regen wir an, § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) um eine Nummer 6 in Satz 2 zu **ergänzen**.

§ 290 FamFG wird wie folgt ergänzt:

„Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten:

1. ...

....

6. ob es sich um einen befreiten Betreuer gem. § 1859 BGB-E handelt“

Begründung:

Es ist im Rechtsverkehr aufwändig festzustellen, ob es sich bei einem Betreuer um einen sogenannten befreiten Betreuer handelt. Insbesondere bedarf es regelmäßig mühsamer Prüfungen von Verwandtschaftsverhältnissen. Mit der Angabe im Betreuerausweis, dass der genannte Betreuer ein befreiter Betreuer gem. § 1859 BGB-E ist, wäre eine erhebliche Vereinfachung für alle Beteiligten im Rechtsverkehr zu erreichen.

III. Verfügungen über Wertpapiere – Befreiung von Genehmigung

Nach aktueller Gesetzeslage kann bei einer Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten, den Lebenspartner oder einen Abkömmling des Betreuten sowie bei einem Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer (befreite Betreuer im Sinne von § 1859 Absatz 2 BGB-E) für den befreiten Betreuer angeordnet werden, dass es bei den in § 1812 BGB bezeichneten Rechtsgeschäften (u. a. Verfügungen über Wertpapiere) keiner Genehmigung des Gegenvormunds oder des Familiengerichts bedarf (§§ 1908i Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1852 Absatz 2, 1812 BGB aktuelle Fassung).

In der Gesetzesbegründung zu § 1859 BGB-E wird ausgeführt: *„...Wie bisher (§§ 1908i Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1852 Absatz 2, 1812 BGB) sollen befreite Betreuer ohne Genehmigung über die nunmehr von § 1849 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E erfassten Forderungen und Wertpapiere verfügen und diesbezügliche Verpflichtungsgeschäfte tätigen können.“*

Dieser Formulierung entnehmen wir, dass die o. g. aktuelle Rechtslage beibehalten werden soll. Allerdings verweist § 1859 BGB-E, der die gesetzlichen Befreiungen normiert, seinem Wortlaut nach nicht auf § 1849 BGB-E. **Daher ist aus unserer Sicht allein aus dem Gesetz aktuell nicht nachvollziehbar, wie im Falle von Verfügungen über Wertpapiere zu verfahren ist.**
